

Stellungnahme zum Beschlussantrag der Fraktion AfD für den Kreistag am 05.04.2023

Betreff: Kein zweites 2015 - Altersfeststellung durch ärztliche Untersuchung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) umsetzen

Datum: 27.02.2023

Dezernat/Amt: Dezernat Soziales und Gesundheit

Der Antrag bezieht sich auf die Regelung des § 42f SGB VIII. Diese Regelung findet Anwendung auf alle ausländischen Personen, die unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihre Minderjährigkeit angeben. Diese unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden nach § 42f SGB VIII im Rahmen eines dreistufigen Prüfverfahrens auf ihre Altersangabe hin geprüft bzw. begutachtet.

Dieses Prüfverfahren wird durch das erstaufgreifende Jugendamt durchgeführt, welches den Fall nach Prüfung dann dem Freistaat Sachsen (Landesstelle für unbegleitete minderjährige Ausländer beim Landesjugendamt) zur weiteren Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte - mithin Jugendämter - meldet. Der Landkreis Nordsachsen hatte im Jahr 2022 11 umA und 2021 12 umA nach § 42a SGB VIII i. V. m. § 42f SGB VIII zu prüfen.

Bei § 42f SGB VIII handelt es sich um ein zwingend in der dort festgelegten Reihenfolge durchzuführendes 3-stufiges Prüfverfahren. Eine Änderung dieser Regelung obliegt dem Bundesgesetzgeber bzw. in der Ausführung ggf. dem Landesgesetzgeber.

Insofern wäre ein Beschluss durch den Kreistag Nordsachsen, dass künftig alle ausländischen Personen für die Feststellung ihrer Minderjährigkeit ausschließlich einer ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung unterzogen werden, rechtswidrig.

Der Antrag ist daher abzulehnen.